

Bundessozialgericht
- 11 RKLw 22/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
16. Dez. 1975

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1975 hin durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter B l ä t t e l und H o e s c h beschlossen :

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob die Vorschrift des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl I S. 1433) insofern verfassungswidrig ist, als sie zwar landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, nicht aber Unternehmern, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert waren, die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 dieses Gesetzes eröffnet.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 unterliegt.

Der Kläger ist bei der Barmer Ersatzkasse (BEK), der er seit 38 Jahren als Mitglied angehört, freiwillig versichert. Er bewirtschaftet einen Gartenbaubetrieb von ca. 3800 qm, der eine Existenzgrundlage i.S. des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildet. Mit Bescheid vom 13. September 1972 nahm die Beklagte den Kläger ab 1. Oktober 1972 - Inkrafttreten des KVLG - als Pflichtmitglied in Anspruch. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1972 erwiderte er, er "lehne eine Mitgliedschaft ab", falls ihm nicht die Gewährung der gleichen Leistungen, die er von der BEK erhalten, insbesondere Krankengeld und Erstattung von Arztkosten, zugesichert werde. Die Beklagte faßte dieses Schreiben als Widerspruch auf, den sie mit Bescheid vom 12. November 1973 zurückwies. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Im Berufungsurteil ist ausgeführt, daß der sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG ergebenden Versicherungspflicht die freiwillige Mitgliedschaft bei der BEK nicht entgegenstehe. Die Ausnahmenvorschriften der §§ 3 und 4 KVLG seien auf den Kläger nicht anwendbar. § 3 setze eine anderweitige Pflichtversicherung, § 4 die Versicherung bei einem privaten "Krankenversicherungsunternehmen" voraus. Die Pflichtversicherung bei der Beklagten sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom Landessozialgericht (LSG) zugelassene Revision eingelegt und beantragt,

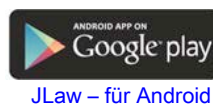
die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben.

Er ist der Ansicht, daß seine Pflichtmitgliedschaft bei der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagten im Widerspruch zum Grundgesetz (GG) stehe.

Die Beklagte beantragt

die Zurückweisung der Revision.

II

Das Verfahren war nach Art. 100 Abs. 1 GG zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auszusetzen, weil die Entscheidung des Rechtsstreits von der Verfassungsmäßigkeit von § 94 Abs. 1 KVLG abhängt und diese Vorschrift nach der Überzeugung des Senats mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

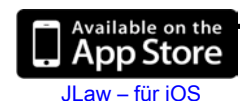
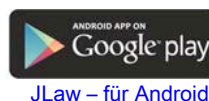
Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Kläger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG versicherungspflichtig ist und daß diese Versicherungspflicht nicht durch § 3 (Satz 1) KVLG ausgeschlossen wird. Der Senat stimmt dem LSG auch darin zu, daß diese Regelungen des KVLG keine Verfassungsverstöße beinhalten.

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob der Kläger Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen kann. Wenn er im Schreiben vom 21. Dezember 1972 eine Mitgliedschaft bei der Beklagten "abgelehnt" hat, hat er nämlich alle rechtlichen Möglichkeiten geltend machen wollen, dieser Mitgliedschaft zu entgehen; damit hat er auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht erstrebt. Das hat bereits das Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 22. Mai 1973 an die Beklagte verdeutlicht, in dem auf die Eingaben des Klägers "betr. Befreiung bzw. Ausnahme von der Versicherungspflicht" Bezug genommen worden ist; auch die Revisionsbegründung des Klägers bestätigt dieses Begehren. Der Klageanspruch umfaßt damit das Verlangen, die Beklagte zum Ausspruch einer solchen Befreiung zu verpflichten; der Wortlaut der vom Kläger gestellten Anträge steht dem nicht entgegen (§§ 123, 153, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Befreiungen von der Versicherungspflicht sieht das KVLG in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den §§ 4 und 94 vor. Beide Vorschriften setzen übereinstimmend voraus, daß der landwirtschaftliche Unternehmer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist bzw. beim Inkrafttreten des KVLG versichert war und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe (§§ 12 ff KVLG) entsprechen. Diese Voraussetzung ist beim Kläger (nur) insoweit nicht erfüllt, als er nicht bei einem "Krankenversicherungsunternehmen" versichert ist und war, weil darunter eine Ersatzkasse wie die BEK nicht verstanden werden kann. Beide Vorschriften lassen nur die Befreiung von Privatversicherten zu.

Damit stellt sich die Frage, ob die insoweit vorgenommene Differenzierung zwischen den Privatversicherten und den bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten mit dem GG vereinbar ist. Dieser Frage ist hier nur in bezug auf § 94 KVLG nachzugehen, weil nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt die übrigen Befreiungsvoraussetzungen des § 94, nicht aber die des § 4 KVLG erfüllt sind; der nach § 94 Abs. 2 erforderliche Antrag ist als rechtzeitig gestellt anzusehen; die für § 4 KVLG benötigten Feststellungen über den Einheitswert des Unternehmens sind dagegen nicht getroffen.

Nach Auffassung des Senats widerspricht die alleinige Begünstigung der Privatversicherten in § 94 Abs. 1 KVLG dem Gleichheitssatz des GG (Art. 3 Abs. 1 GG). Der Senat nimmt insoweit Bezug auf seine Beschlüsse vom 24. Oktober 1974 - 11 RKLw 5/74 - und vom 12. Dezember 1974 - 11 RKLw 8/74 -; mit diesen Beschlüssen ist dem BVerfG bereits die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 94 Abs. 1 KVLG vorgelegt worden.

Im Gegensatz zu den Sachverhalten, die jenen Beschlüssen zugrunde lagen, ist allerdings der Kläger hier nicht außerdem als Angestellter beschäftigt, sondern ausschließlich als Selbständiger tätig. Dieser Umstand gibt dem Senat jedoch keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung. Bei den höher verdienenden Angestellten tritt zwar das Fehlen einer zureichenden Begründung für ihren Ausschluß von dem



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Befreiungsmöglichkeit noch deutlicher in Erscheinung. § 94 Abs. 1 KVLG gilt jedoch für alle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG versicherungspflichtigen Unternehmer; demgemäß werden alle, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert waren, durch die Differenzierung in gleicher Weise betroffen. Ob der freiwillig versicherte landwirtschaftliche Unternehmer außerdem Arbeitnehmer oder ob er nur als Selbständiger tätig war, in keinem Falle ist einzusehen, warum nur er durch die Einbeziehung in die Krankenversicherung der Landwirte genötigt wurde, entweder wegen der Pflichtversicherung nach dem KVLG die freiwillige Versicherung zu beenden und damit auf Krankengeld und Kostenersatzung bei privatärztlicher Behandlung zu verzichten oder aber die Anwartschaft auf diese Leistungen durch zusätzliche Beitragsleistungen zu erhalten, während Privatversicherte bei gleicher Interessenlage sich von der Pflichtversicherung befreien lassen und damit einen Versicherungsschutz nahezu gleichen Umfangs ohne zusätzliche Beitragsleistungen beibehalten konnten. Der Unterschied zwischen einem privaten Versicherungsverhältnis und einer freiwilligen Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ist für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise nicht so bedeutsam, daß sie eine derart unterschiedliche Regelung rechtfertigt. Insoweit verweist der Senat noch auf die Ausführungen in dem im Verfahren 11 RK 1/75 am gleichen Tage wie hier getroffenen Vorlagebeschuß.

Der Senat muß jedenfalls feststellen, daß alle Argumente der Beklagten für die Notwendigkeit einer umfassenden Solidargemeinschaft und die Gewährung von Betriebshilfe anstelle von Krankengeld nicht minder für die beim Inkrafttreten des KVLG privat Versicherten gelten. Sie konnten allein aufgrund des meist zufälligen Umstandes der Privatversicherung nach ihrem Belieben und ihren individuellen Verhältnissen entscheiden, ob sie in die Pflichtversicherung nach dem KVLG eintreten wollten oder nicht. Nicht zu Unrecht macht der Kläger darum auch für sich persönliche Verhältnisse geltend, aufgrund deren er - weil er überwiegend



kaufmännisch tätig sei – die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung bei der BEK vorziehen zu können glaubt.

Die dem BVerfG vorgelegte Frage ist für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich. Stünde die Vorschrift des § 94 Abs. 1 KVLG im Einklang mit dem GG, so müßte die Revision des Klägers zurückgewiesen werden; ist sie verfassungswidrig, so wäre das Verfahren wiederum auszusetzen, bis der Gesetzgeber eine mit dem Gleichheitssatz vereinbare Regelung getroffen hat; in diesem Falle ist dem Kläger die Chance einer ihm günstigen Entscheidung des Rechtsstreits zu wahren (BVerfGE 23, 142; 30, 96). Hierfür genügt es, wenn der Gesetzgeber nachträglich die in § 94 Abs. 1 KVLG vorgenommene Begünstigung der Privatversicherten auf diejenigen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten erstrecken würde, die innerhalb der Frist des § 94 Abs. 2 KVLG ihre Befreiung beantragt und ablehnende Bescheide der landwirtschaftlichen Krankenkassen nicht bindend sowie klageabweisende Entscheidungen im sozialgerichtlichen Verfahren nicht rechtskräftig haben werden lassen. Daß hierdurch die landwirtschaftlichen Krankenkassen in ihrem Bestand gefährdet werden könnten, hat der Senat bei Erörterung in der mündlichen Verhandlung nicht erkennen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)